

**Antrag**

Fraktion der SPD

Hannover, den 02.12.2009

**Nutzung des Grundwasserdargebots und Trinkwasserwassergewinnung Norddeutschlands länderübergreifend abstimmen und regeln - Grundwasserentnahme in der Nordheide auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zwischen Hamburg und Niedersachsen vereinbaren**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Wasser ist eine lebensnotwendige Ressource für Mensch und Natur. In Niedersachsen werden rund 85 % des Trinkwassers aus dem Grundwasser entnommen. Auch der Bedarf der Feldberegnung sowie der Bedarf für Industrie und Gewerbe wird überwiegend hieraus abgedeckt. Priorität vor anderen Nutzungen haben jedoch die Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Niedersachsen ist im Vergleich mit anderen Bundesländern ein wasserreiches Land. Andere Bundesländer profitieren davon. So wurde im Juni 1974 ein Verwaltungsabkommen für die Dauer von 30 Jahren zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wassergewinnung für Hamburg geschlossen. Immer noch wird Grundwasser aus Niedersachsen in der Nordheide gefördert und gelangt nach Hamburg. Die Hamburger Wasserwerke verkaufen aber auch Trinkwasser aus eigenen Förderrechten nach Schleswig-Holstein. Sie haben nun erneut für 30 Jahre einen Antrag auf Grundwasserförderung gestellt. Dieser ist aufgrund ökologischer Beeinträchtigungen der Nordheide sowie der Weiterverkäufe nach Schleswig-Holstein in die Kritik geraten.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. ein länderübergreifendes Konzept zum Interessenausgleich für die Trinkwasserversorgung, Feldberegnung und den Wasserbedarf in der Industrie zu erarbeiten,
2. unverzüglich und gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen Vereinbarungen über die Trinkwasserversorgung und die Nutzung des Grundwasserdargebots Norddeutschlands zu erarbeiten. Dabei müssen auch ein Grundwasserströmungsmodell und eine ökologische Förderkonstellation entwickelt werden, die die bisher vorkommenden Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf empfindliche Schutzgüter ausschließen und dem Gebot der Nachhaltigkeit dienen,
3. für die Frage der Trinkwasserförderung im Raum Nordheide diese Vereinbarung unverzüglich zeitgemäß auszugestalten (z. B. Berücksichtigung der EU-Richtlinien Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie sowie das Einbeziehen der Klimafolgeschäden),
4. die Folgeauswirkungen des Klimawandels in besonderem Maße bei neuen Grundwasserförderanträgen einzubeziehen und länderübergreifend abzustimmen,
5. die Bedarfsprognose Hamburgs vor Vertragsabschluss durch neutrale Gutachter auch unter Berücksichtigung der Trinkwasserlieferungen an die Stadt Lübeck, der erheblichen Verminderung des Trinkwasserverbrauchs in Hamburg seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Hamburg und Niedersachsen 1974 und der Aussage der HWW, dass sie 75 % ihrer eigenen Grundwasservorkommen nicht nutzen, zu überprüfen,

6. in dem laufenden Verfahren einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme der Hamburger Wasserwerke in der Lüneburger Heide vor einer endgültigen Genehmigung eine neue Verwaltungsvereinbarung zwischen Hamburg und Niedersachsen abzuschließen, die neben den in den Punkten 1 bis 4 genannten Grundbedingungen folgende Aspekte regeln soll:
- Für die Entnahme von Grundwasser in der Lüneburger Heide sind mit der HWW marktgerechte Entschädigungszahlungen wie bei der Lieferung der HWW von Trinkwasser an die Hansestadt Lübeck zu vereinbaren. Dabei sind der Hamburger Wasserpreis und die Förderkosten der HWW in der Nordheide als Maßstab möglicher Berechnung einzubeziehen.
  - Es ist sicherzustellen, dass Hamburg - so wie in der Vereinbarung von 1974 - zugesteht, dass bei niedersächsischem Bedarf an Grundwasser aus dem Gebiet der Lüneburger Heide für Hamburg Ausgleichspflichten erwachsen oder auch Grundwasserförderreduzierungen vereinbart werden. Gleiches gilt auch bei Auftreten von ökologischen Schäden (§ 13 NWG).
  - Es ist vertraglich mit Hamburg zu vereinbaren, dass der Runderlass des MU vom 25. Juni 2007 zur „Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“ und etwaige Veränderungen auch im konkreten Fall der Grundwasserförderung der HWW in der Nordheide zur Anwendung kommt.
  - Ein Grundwasserschutzgebiet ist auszuweisen.
  - Es ist zu prüfen, ob die Durchführung des Abkommens, wie in der inzwischen in den meisten Punkten rechtlich ausgelaufenen Vereinbarung von 1974, seitens der Freien und Hansestadt Hamburg auch wieder auf die HWW übertragen werden soll.
  - Es ist eine Schiedsvereinbarung zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten abzuschließen, ähnlich der aus 1974.

#### Begründung

Grundwasserkörper machen nicht an Ländergrenzen halt. Auf europäischer Ebene ist bekannt, dass länderübergreifende Zusammenhänge des Grundwasserbedarfs bestehen. Die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie formuliert daher auch Anforderungen zum Grundwasserschutz. Ihr Ziel ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers. Für den guten mengenmäßigen Zustand gilt, dass die Entnahme die Regenerationsrate nicht überschreiten darf (Entnahme = Neubildung). Grundwasserentnahmen oder -absenkungen dürfen nur so erfolgen, dass keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden bei den vom Grundwasser direkt abhängigen Landökosystemen zu erwarten sind. Das bedeutet, dass ein Gleichgewicht zwischen der Grundwasserentnahme und -neubildung zu erreichen ist. Daher ist eine Zustandsermittlung des Grundwassers und eine daraus resultierende Abstimmung aufgrund einer Bedarfsermittlung unter den Ländern unabdingbar. Grundwasserfördermengen sind in entsprechenden Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern auszugestalten und zu regeln. Europäische Richtlinien sind zu berücksichtigen und die Klimafolgeschäden auf Landökosysteme einzubeziehen.

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Niedersachsen ist seit dem 31. Dezember 2004 nach 30 Jahren ausgelaufen. Die Wasserförderung erfolgt im Anschluss auf der Grundlage einer noch von der Bezirksregierung Lüneburg erteilten Erlaubnis, die auf 5 Jahre befristet ist. Aktuell werden jährlich aus dem Wasserwerk Nordheide 19,1 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser nach Hamburg abgegeben. Gleichwohl veräußern die Hamburger Wasserwerke GmbH (HHW) jährlich 5 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser an die Stadtwerke Lübeck, was kritisiert wird. In der Anlage zum Verwaltungsabkommen vom 11. Juni 1974, Drs. 8/85 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, ist in Absatz 1, Satz 1 folgender Grundsatz formuliert: „Niedersachsen wird daran mitwirken, dass der gegenwärtige und künftige Trinkwasserbedarf Hamburgs aus Grundwasservorkommen der Lüneburger Heide gedeckt werden kann, soweit dafür keine andere zweckmäßige Deckungsmöglichkeit besteht und ein aus diesen niedersächsischen Grundwasservorkommen zu deckender künftiger Bedarf anderer Verbraucher nicht beeinträchtigt wird.“

Die HWW haben im Juni d. J. eine erneute wasserrechtliche Bewilligung auf Grundwasserentnahme in Höhe von 16,6 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr beantragt. In der Öffentlichkeit wurde zudem verstärkt Kritik in Bezug auf die ökologischen Auswirkungen an den Oberläufen der niedersächsischen Heidegewässer geübt. Die Einhaltung der Anforderungen der EU-Richtlinien (Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie) ist von Experten infrage gestellt. Die Wasserbedarfsprognose für Hamburg ergibt, dass der Wasserbedarf in den Haushalten bis 2030 weiter sinken wird. Der Pro-Kopf-Verbrauch, der in Hamburg ohnehin bereits rund 20 Liter unter dem Bundesdurchschnitt liegt, wird voraussichtlich von derzeit etwa 111 Litern pro Einwohner und Tag auf 102 Liter zurückgehen.

Wolfgang Jüttner  
Fraktionsvorsitzender